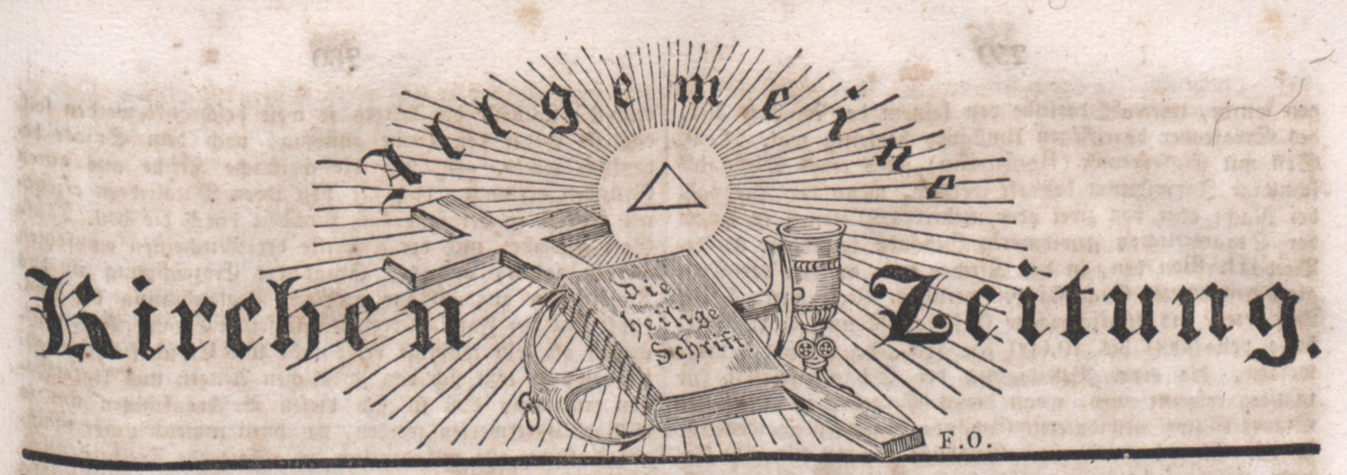


Mittwoch 16. März 1825. Nr. 32.

Ὁ μετὰ λόγου ἐπιχειρῶν κολάζειν, οὐ τοῦ παρεληλυθότος ἕνεκα ἀδικήματος τιμωρεῖται (οὐ γὰρ ἂν τόγε πραχθὲν ἀγέννητον θείη) ἀλλὰ τοῦ μέλλοντος χάριν, ἵνα μὴ αὖθις ἀδικήσῃ μήτε αὐτὸς οὗτος, μήτε ἄλλος ὁ τοῦτον ἰδὼν κολασθέντα.

Plato.

Gesetzesentwurf über die Heiligthumsentweihung in Frankreich.

† Folgendes ist der Gesetzesentwurf über die Heiligthumsentweihung (sacrilège), so wie er am 4. Januar durch den Justizminister der Pairskammer vorgelegt wurde. (Die Zusätze und Abänderungen der Commission der Pairskammer sind demselben zwischen Klammern beigefügt.) Titel I. Von der Heiligthumsentweihung (sacrilège). §. 1. Die Entheiligung der geheiligten Gefäße und geweiheter Hostien ist ein Verbrechen der Heiligthumsentweihung. §. 2. Für Entheiligung wird erklärt jede freiwillig und aus Haß oder Verachtung gegen die Religion an den geheiligten Gefäßen oder an geweiheten Hostien verübte Thätlichkeit. §. 3. Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß die Hostien geweiht sind, wenn solche im Tabernakel befindlich oder im Ostensorium ausgestellt sind, und wenn der Priester das Abendmahl reicht, oder dem Kranken das Viaticum gibt. Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß das Ciborium, das Ostensorium, die Patena und der Kelch geweiht waren, wenn man sich deren, im Augenblicke des Verbrechens, zu den Ceremonieen der Religion bediente. Es ist gleichfalls gesetzlich erwiesen, daß das Ostensorium und das Ciborium, die in dem Tabernakel der Kirche (oder in dem Tabernakel der Sacristei) sich verschlossen befinden, geweiht sind. §. 4. Die Entheiligung solcher geheiligten Gefäße wird mit dem Tode bestraft. Die Entheiligung der geweihten Hostien wird mit der Strafe des Vatermordes bestraft. (§. 4. Die Entheiligung geheiligter Gefäße wird mit dem Tode bestraft, wenn sie von beiden folgenden Umständen begleitet war: a. wenn die geheiligten Gefäße im Augenblicke des Verbrechens die geweiheten Hostien einschlossen, und b. wenn die Entheiligung öffentlich verübt wurde. Die Entheiligung ist öffentlich verübt, wenn sie an einem öffentlichen Orte und in Gegenwart mehrerer Personen geschah. §. 5. Die Entheiligung geheiligter Gefaße wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft, wenn sie blos von dem zweiten, im vorigen Paragraph angegebenen, Umstande begleitet war. §. 6. Die Entheiligung geweihter Hostien wird, wenn sie öffentlich begangen wurde mit der Strafe des Vatermörders belegt). Titel II. Vom Kirchenraub. §. 5. Mit dem Tode sollen bestraft werden Jeder, der eines, in einem der Staatsreligion gewidmeten, Gebäude begangenen Diebstahls für schuldig erklärt wird, wenn der Diebstahl außerdem unter Vereinigung der übrigen im Artikel 381. des Strafcoder bestimmten Umstände begangen worden ist. (§. 7. (Durch die Einschaltung obiger beiden §§. rücken die Nummern der §§. in dem von der Commission amendirten Gesetzesentwurfe immer um zwei vor). Unter der Zahl der Gebäude, die im Artikel 381. des Strafcoder angeführt werden, sind auch die Gebäude begriffen, welche zur Ausübung der katholisch-apostolisch-römischen Religion bestimmt sind. Es soll demnach mit dem Tode bestraft werden Jeder rc., wie im Gesetzesentwurfe). §. 6. Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit soll Jeder verurtheilt werden, der für schuldig erklärt worden, in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, mit oder selbst ohne Erbrechung des Tabernakels, die darin verschlossenen geheiligten Gefäße gestohlen zu haben. §. 7. Mit der nämlichen Strafe soll bestraft werden: a. der Diebstahl geheiligter Gefäße, verübt in einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, ohne den im vorhergehenden Paragraph bestimmten Umstand, allein unter zwei der fünf im Art. 381. des Strafcoder vorhergesehenen Umstände; b. ein jeder Diebstahl, der an den nämlichen Orten mittelst Gewalt und unter zwei von den vier ersten, in besagtem Artikel angegebenen Umständen begangen worden. §. 8. Soll mit Zwangsarbeit auf eine gewisse Zeit bestraft werden jedes Individuum, das eines Diebstahls geheiligter Gefäße oder anderer, zur Feier der Ceremonieen der Staatsreligion bestimmten, Gegenstände sich schuldig machte, wenn der Diebstahl in einem dieser Religion gewidmeten Gebäude began-

gen wurde, wiewohl derselbe von keinem der im Art. 381. des Strafcodex begriffenen Umstände begleitet war. §. 9. Soll mit Einsperrung (Reclusion) jedes eines Diebstahls schuldige Individuum bestraft werden, wenn der Diebstahl bei Nacht oder von zwei oder mehreren Personen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurde. Titel III. Von den, in den Kirchen oder an den der Religion gewidmeten Gegenständen verübten Verbrechen. §. 10. Mit drei- bis fünfjährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von 5000 bis 10,000 Fr. soll jede Person bestraft werden, die einer Beleidigung der Schamhaftigkeit für schuldig erkannt wird, wenn dieses Vergehen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen worden ist. §. 11. Es sollen mit einer Geldbuße von 16 bis 300 Fr. und einem sechstägigen bis dreimonatlichen Gefängnisse bestraft werden diejenigen, die durch Unruhen oder Unordnungen, selbst wenn solche außerhalb bei einem der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurden, die Ceremonieen der Religion aufgehalten, unterbrochen oder verhindert haben. §. 12. In den durch Art. 257. des Strafcodex vorhergesehenen Fällen soll der Schuldige, wenn die zerstörten, umgeworfenen, verstümmelten oder beschädigten Denkmäler, Bildsäulen oder andere Gegenstände der Staatsreligion gewidmet waren, mit einem sechsmonatlichen bis zweijährigen Gefängnisse und einer Geldbuße von 200 bis 2000 Fr. bestraft werden. Wenn dieß Verbrechen im Innern eines der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes begangen worden, so wird die Gefängnißstrafe von ein- bis fünfjähriger Dauer sein, und die Geldbuße sich auf 1000 bis 5000 Fr. belaufen. §. 13. Der Artikel 463. des Strafcodex findet keine Anwendung auf die durch §§. 10, 11. u. 12. gegenwärtigen Gesetzes vorhergesehene Verbrechen. Es wird ebenfalls nicht auf die durch Art. 401. des nämlichen Gesetzbuches vorhergesehene Verbrechen anwendbar sein, wenn diese Verbrechen im Innern eines, der Staatsreligion gewidmeten, Gebäudes begangen wurden. Tit. IV. Allgemeine Verfügungen. §. 14. Die Verfügungen der Tit. II. u. III. des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die Verbrechen und Vergehen anwendbar, die in den Gebäuden begangen wurden, welche den gesetzlich in Frankreich begründeten Culten gewidmet sind. (§. 16. Die Verfügungen der §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 des gegenwärtigen Gesetzes sind rc. wie im Gesetzesentwurfe). §. 15. Die Verfügungen, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben werden, sollen fortdauernd in Kraft bestehen. — Gegeben zu Paris, den 2. Jan. 1825. Karl." D. J.

Verordnung, die Zeit der Taufe neugeborner Kinder betreffend.

** Das herzoglich sächsische Consistorium in Altenburg hat folgende Verordnung erlassen. — Es ist in neuerer Zeit auch in hiesigem Lande die Taufe neugeborner Kinder verschiedentlich so ungebührlich verschoben werden, daß das mit der obersten Leitung der geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten hiesigen Landes beauftragte herzogl. geheime Ministerium jener Willkür gewisse Gränzen setzen zu lassen sich bewogen gefunden hat, wobei zwar die Strenge der ältern Kirchen- und Landesgesetze bedeutend gemildert, aber

auch die Willkür der Aeltern so weit beschränkt werden soll, daß sie weder der Kirche anstößig, noch dem Staate bedenklich werde. — Da die christliche Kirche aus guten Gründen verlangt, daß die von ihren Mitgliedern erzeugten Kinder in der frühesten Kindheit durch die heil. Taufe Gott geweiht, und der Fürbitte der Mitchristen empfohlen werden sollen, und der Staat die Einzeichnung in das Taufregister zugleich zur gültigen Beglaubigung der Auskunft und der Familienverhältnisse seiner Einwohner benutzt, wovon oft sehr wichtige persönliche und Erbschaftsrechte abhängen; so läßt sich von christlichen Aeltern und Unterthanen erwarten, daß sie sich diesen Beschränkungen um so williger unterwerfen werden, da ihnen zugleich unter nöthiger Aufsicht alle unbedenklich zu erstattende Freiheit gelassen wird. — Kraft des unterm 28. Mai 1824 an das herzogl. Consistorium ergangenen Rescripts des herzogl. geheimen Ministeriums wird daher Folgendes verordnet.

§. 1. Jedes neugeborne Kind soll in der Regel in den ersten vierzehn Tagen nach seiner Geburt, den Tag der Geburt nicht mit gerechnet, zur Taufe gebracht werden, so daß z. B. Kinder, welche an dem ersten Tage eines Monats von früh nach 12 Uhr an, bis Nachts um 12 Uhr geboren werden, bis zum funfzehnten Tage desselben Monats zu taufen sind. — §. 2. Wünschen jedoch die Aeltern eines Kindes noch einigen längern Aufschub der Taufe, so kann derselbe bis zum achtundzwanzigsten Tage nach der Geburt, den Tag der Geburt nicht mit gerechnet, und also im vorigen Beispiele bis zum neunundzwanzigsten Tage des Monats gestattet werden. — Für jeden Tag dieses Aufschubs der Taufe über die ersten vierzehn Tage nach der Geburt, also vom funfzehnten Tage an bis zum Tauftage, diesen mit eingeschlossen, zahlen die Aeltern des Kindes 6 Groschen Conv. in eine deßhalb bei dem herzogl. Consistorium errichtete Casse, ohne daß es weiter einer Dispensation von solchem bedarf. Würde also ein am 1. Juli früh gebornes Kind erst am 20. Juli getauft, so hätten die Aeltern 1 Thlr. 6 gr., und würde es erst am 29. Juli getauft, 3 Thlr. 12 gr. zu zahlen. — §. 3. Sollten besonders wichtige Gründe einen fernern Aufschub wünschen lassen, so hat das herzogl. geheime Ministerium das herzogl. Consistorium ermächtiget, wenn solches die Gründe wirklich erheblich findet, diesen gegen ein zu bestimmendes Dispensationsquantum, außer den zu obgedachter Casse zu ertheilenden 3 Thlr. 12 gr., zu gestatten. In solchen Fällen ist daher von der Ephorie an das herzogl. Consistorium Bericht zu erstatten. — §. 4. Die Aeltern haben aber diese Dispensation zeitig durch die Ephorie nachzusuchen, damit noch vor dem achtundzwanzigsten Tage nach der Geburt des Kindes die Resolution zurückkommen könne. — §. 5. Aeltern, welche, ohne weitere Dispensation gesucht zu haben, ihr Kind nicht bis zum achtundzwanzigsten Tage nach dessen Geburt, oder bei erhaltener Dispensation binnen der Zeit, auf welche sie ertheilt worden, bei abgeschlagener Dispensation dagegen den Tag nach der ihnen zugegangenen Resolution, wenn diese nicht vor dem achtundzwanzigsten Tage eingegangen sein sollte, zur Taufe bringen, haben eine vom herzogl. Consistorium ihnen zuzuerkennende Strafe von 5 bis 10 Thlrn., oder, nach dessen Ermessen, verhältnißmäßigem Gefängnisse zu gewarten, wie dasselbe denn auch zu Verkehrung der erfor-

derlichen Maßregeln befehligt ist, damit in einem solchen Falle das Kind ohne allen weiteren Aufschub getauft werde. §. 6. Die oben §. 2. bestimmten täglichen Dispensationsgelder an 6 gr. hat der Kirchenvorsteher oder Kirchvater in jeder Parochie unter des Pfarrers, oder wer sonst das Kirchenbuch führt, Controle einzunehmen, sich deßhalb ein besonderes Buch anzulegen, und jene Gelder halbjährlich zu Ostern und Michaelis, mittelst eines durch den Führer des Kirchenbuchs attestirten Verzeichnisses, an die Ephorie, zugleich mit den gewöhnlichen Frühlings- und Herbstcollecten, die Ephorie aber an das herzogl. Consistori m einzusenden. Wenn im Laufe eines halben Jahres nichts eingegangen, ist ein kurzer Vacatschein an die Ephorie einzusenden. Dem Kirchenvorsteher oder Kirchvater werden für seine Bemühung 2 gr. vom Thaler Einnahmegebühren, die er bei der Einsendung abzuziehen hat, bewilliget, und es hat der, welcher das Kirchenbuch führt, ihm von Zeit zu Zeit die vorgekommenen Fälle und für wie viel Tage in jedem zu bezahlen sei, bekannt zu machen. — §. 7. Damit diese Controle aber desto richtiger geführt werden kann, wird durch herzogl. Landesregierung den Hebammen und Geburtshelfern zur Pflicht gemacht werden, daß sie nach der Geburt eines Kindes davon, und von der Stunde, wann sie erfolgt, dem Führer des Kirchenbuchs baldigst Nachricht geben. — §. 8. In der Stadt Altenburg hat bei der Hofgemeinde der Hofkirchner, bei der Stadtgemeinde der Stadtkirchner und bei der Garnisongemeinde der Garnisoncantor jene Dispensationsgelder gegen die oben geordneten Einnahmegebühren einzunehmen, und unter Attest desjenigen Geistlichen, der die Taufe verrichtet hat, unmittelbar an das herzogl. Consistorium einzuliefern. — §. 9. Wenn gegen den achtundzwanzigsten Tag nach der Geburt eines Kindes, oder gegen das Ende des vom herzogl. Consistorium erlangten weitern Aufschubs noch keine Bestellung wegen der Taufe gemacht worden ist, so hat da, wo der Pfarrer nicht selbst das Kirchenbuch führt, der Führer desselben ihm solches zu melden, der Pfarrer aber bei den Aeltern freundliche Erinnerung auch mit Vorhaltung der Folgen zu thun oder thun zu lassen; wenn jedoch diese fruchtlos bleibt, und die gesetzte Zeit, ohne daß das Kind zur Taufe gebracht worden, verstrichen ist, ungesäumt Bericht an den ihm vorgesetzten Ephorus, dieser aber an das herzogl. Consistorium zu erstatten. — §. 10. Die Erbgerichtsobrigkeiten haben auf dießfallsige Anzeige der Einnehmer die auf Erinnern nicht abgetragenen Dispensationsgelder schleunig einzutreiben und den Einnehmern zuzustellen. §. 11. Wegen der Haustaufe behält es bei dem sein Bewenden, was in dem Mandate vom 30. Oct. 1766 §. 5., zweite Beifugen-Sammlung Seite 441, verordnet worden ist. — Jedoch bleibt es den Eingepfarrten verstattet, die Kinder in der Zeit von Michaelis bis Ostern im Hause, gegen die für eine Haustaufe geordneten Gebühren, taufen zu lassen, ohne dafür an das Kirchen-Aerarium zwei Thaler zu bezahlen; wobei sie aber den Geistlichen und Schullehrer oder Kirchner unentgeltlich abzuholen und nach Hause zurückzubringen haben. — §. 12. Uebrigens wird durch diese Verordnung wegen der Gebühren, welche den Diakonen der Stadt Altenburg für die Taufen geordnet sind, nichts verändert. — §. 13. Diese Verordnung tritt in Kraft bei allen den Kindern, welche vom ersten des Monats Juli 1824 an geboren werden. Altenburg, den 4. Juni 1824. Herzogl. sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe. H. F. Freiherr von Ende.

O s t e r f e s t.

† Ueber die Bestellung des dießjährigen Osterfestes hat Herr Professor Schön in Würzburg folgende Berechnung aufgestellt: „Unter Berufung auf eine Verordnung der Nicäischen Kirchenversammlung vom Jahre 325 wurde bereits in öffentlichen Blättern der Zweifel erhoben, ob die im dießjährigen Kalender auf den 3. April angesetzte Osterfeier nicht vielmehr auf den 10. April gesetzt werden müsse? Die Juden feierten in jener frühern Zeit das Passahfest am 14ten Tage des Monats Nisan, dessen Vollmond auf den Tag der Frühlings-Nachtgleiche oder zunächst darnach fiel. Die im Jahre 325 zu Nicäa versammelten Väter, bemüht, das Zusammentreffen der christlichen Osterfeier mit dem jüdischen Passah möglichst zu verhüten, verordneten, daß 1) der Ostertag jedesmal an demjenigen Sonntage, der auf den ersten Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche (Ostervollmond) oder zunächst auf den 21. März (den damaligen Tag der Nachtgleiche) folgt, — oder 2) wenn dieser Vollmond auf einen Sonntag falle, erst am nachfolgenden Sonntage gefeiert werden solle. Hierbei darf man nicht übersehen, daß die Nicäische Kirchenversammlung hinsichtlich der Berechnung des Ostervollmondes, nicht etwa eine genaue astronomische Bestimmung des Vollmondes, sondern das unrichtige Julianische Jahr in Verbindung mit dem nicht genauen Mondcykel zu Grunde legte. Durch dieses fehlerhafte Verfahren waren die astronomischen Jahreszeiten schon im Jahre 1582 beiläufig um 10 Tage im Kalender verrückt worden; weßwegen der Papst Gregor XIII., bei der Kalenderverbesserung durch Lili und Blavius, befahl, aus dem October des genannten Jahres zehn Tage auszuwerfen, und so die Frühlings-Nachtgleiche wieder auf den 21. März zurückzubringen. Zu gleicher Zeit wurde das von jenen Gelehrten sehr genau bestimmte Sonnenjahr mittelst der Epacten in Verbindung gebracht mit dem Mondwechsel, und in Gemäßheit der vorhin angeführten Verordnung der Nicäischen Kirchenversammlung eine Norm oder veste Regel aufgestellt, nach welcher die Ostergränze, d. i. der Tag, an welchem der kirchliche Ostervollmond in einem vorgegebenen Jahre eintritt, für die Zukunft berechnet werden sollte. Allein auch diese Regel hat zu ihrem Fundamente nicht die astronomische Bestimmung der Neu- oder Vollmonde eines Jahres, wie diese gegenwärtig in den Kalendern angegeben werden, sondern fußt sich zunächst auf die Berechnung der goldnen Zahl und des Sonntags-Buchstabens eines treffenden Jahres. Nun ist die Zahl 2, die für 1825 berechnete goldne Zahl, welcher jener Regel zufolge der 2. April mit dem Sonntags-Buchstaben A entspricht, folglich ist eben der 2. April für 1825 die Ostergränze oder der Tag des kirchlichen Ostervollmondes. Aber der Sonntagsbuchstabe für 1825 ist der auf A unmittelbar folgende Buchstabe B, demnach der 3. April dieses Jahres ein Sonntag; also muß das christliche Osterfest in diesem Jahre jener Verordnung der Nicäischen Kirchenversammlung gemäß, am 3. April, als an dem auf den Tag des Ostervollmondes folgenden Sonntage

gefeiert werden. Es ist übrigens ganz zufällig, daß der wahre oder astronomisch berechnete Vollmond, der mit dem kirchlichen Ostervollmonde nicht zu verwechseln ist, auf denselben 3. April dieses Jahres fällt, und demnach dießmal die christliche Osterfeier mit dem Passah der Juden zusammentrifft." D. J.

Miscellen.

† Cassel. Die Gesetzsammlung Nr. VII. enthält folgende Verordnung vom 22. Dec. 1824. — Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., finden Uns bewogen, die, im §. 1. der Verordnung vom 17. April 1818 dem Generalvicariate in Fulda einstweilen belassene, Gerichtsbarkeit in Ansehung der Personalklagen gegen katholische Geistliche hierdurch auf Unsere Obergerichte dergestalt zu übertragen, daß für die einzelne Klage dasjenige dieser Gerichte zuständig sei, in dessen Bezirke der verklagte Geistliche seinen Wohnsitz hat. Die Behörden und sonst Alle, welche es angehet, haben sich danach gebührend zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24. December 1824.

Wilhelm, Kurfürst.

† Frankreich. Das Missionsinstitut für das Ausland, so nützlich für die Fortpflanzung des katholischen Glaubens, wie für die Ausdehnung unserer politischen Verbindungen, brachte und bringt täglich noch unermeßlich viel Gutes hervor. Welchen Christen wird es zum Beispiel nicht rühren, wenn er erfährt, daß die kathol. Missionen in China schon aus 4 bis 500,000 Seelen bestehen! (Etoile.)

* Halle. Unter den mannichfachen Bewegungen der theologischen Welt, wodurch das gegenwärtige Zeitalter sich auszeichnet, ist der fortwährende Kampf zwischen Rationalismus und Supernaturalismus unstreitig eine der merkwürdigsten Erscheinungen. So lange dieser Streit sich ausschließlich auf dem Boden der Wissenschaft hält, kann er nicht anders als heilsam und wohlthätig sein, und wie immer, je mehr die entgegengesetzten Extreme sich geltend zu machen suchen, nur desto sicherer die Mitte gewonnen wird, so darf wohl auch hier aus dem heftigen Meinungsstreite der Theologen zuletzt ein reiner Gewinn für Religion und Wissenschaft gehofft werden. Wenn nur dabei die streitenden Wortführer immer die persönliche Leidenschaftlichkeit aus dem Spiele ließen! Leider ist das aber nicht der Fall. Ein neuer Beweis dafür ist eben jetzt durch die 4te Auflage der berühmten Wegscheider'schen Dogmatik veranlaßt worden. Dieses, auch von leidenschaftlosen Gegnern in seiner hohen Vortrefflichkeit anerkannte Werk ist unlängst in den Heidelberger Jahrbüchern von Schwarz auf eine Art beurtheilt worden, worin sich die ganze Intoleranz und Verketzerungssucht des alten Systems sehr unerfreulich beurkundete. Wegscheider, dessen milde Gesinnung nur von denen verkannt wird, die ihn nicht kennen, fand es unter seiner Würde, auf diesen Angriff zu antworten. Anders urtheilten seine Freunde. Einer derselben, der sich „einen Freund der Universität Heidelberg und ihrer Jahrbücher" nennt, ist in Nr. 37. der hiesigen Allg. Lit. Zeit. mit einer „Appellation an alle ruhigforschende Christenthumsfreunde, Statt einer Antikritik" aufgetreten. Dem Zwecke Ihres vielgelesenen Blattes dürfte es schwerlich entsprechen, ins Einzelne dieser Sache einzugehen. Da aber Schwarz schwerlich schweigen wird, mithin eine Fortsetzung des Kampfes zu erwarten steht, so muß wohl die A. K. Z. schon jetzt auf die ersten Momente einer beginnenden Streitsache hinweisen, von welcher sie denn doch später wird Notiz nehmen müssen. Möchte nur dieselbe zur Ehrenrettung der Vernunft und des wahren reinen Evangeliums geführt werden!

† Paris, 13. Januar. Der, der Kammer der Pairs vorgelegte, Gesetzesentwurf, die religiösen Congregationen der Frauen betreffend, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: — Von nun an kann die Errichtung keiner religiösen Congregation von Frauen, oder die Begründung einer neuen Anstalt durch eine schon bestehende Congregation Statt finden, wenn nicht ihre Statuten vorher vom Diöcesanbischofe in gehöriger Form genehmigt worden sind. Dieses kann nicht geschehen, wenn die Congregation sich nicht in kirchlichen Angelegenheiten überhaupt der Gerichtsbarkeit des Bischofs, in deren Sprengel sie ist, unterwirft. Zu Begründung einer neuen Anstalt durch eine schon bestehende Congregation ist die Erlaubniß des Diöcesanbischofs, so wie das Gutachten des Municipalraths des Orts, in welchem die Anstalt begründet werden soll, erforderlich. — Die anerkannten Congregationen und Anstalten können ohne besondere Erlaubniß weder bewegliche noch unbewegliche Güter als Schenkung oder Vermächtniß annehmen, unbewegliche Güter oder Renten ankaufen, oder wieder veräußern. Kein Mitglied dieser Gesellschaft darf derselben mehr als den vierten Theil seines Vermögens schenken oder vermachen. Wenn eine Congregation aufgehoben wird oder erlischt, so fallen die ihr geschenkten Güter an die frühern Besitzer oder deren Erben zurück, die gekauften werden halb den kirchlichen Anstalten, halb den Hospitälern des Departements zu Theil. — In dem empfehlenden Vortrage des Ministers zu diesem Gesetze wurde bemerkt, daß der bei weitem größte Theil solcher religiösen Congregationen von Frauen, deren man gegenwärtig in ganz Frankreich 1800 zählte, sich dem Jugendunterrichte oder der Pflege und Unterstützung der Kranken und Armen widme.

† St. Gallen. Seinen Amtsantritt, so wie die Bestellung des Generalvicariats und der bischöflichen Curie, welche mit dem 1. Januar ihre Verwaltung beginnen, hat der Bischof von St. Gallen und Fürstbischof von Chur, Hr. Karl Rudolph, dem Klerus seiner neuen Diöcese durch einen umständlichen Hirtenbrief, in lateinischer Sprache aus Chur unterm 16. Nov. erlassen, kund gemacht. Vom heil. Geiste (bezeugt der Hr. Bischof) seien die Bischöfe für die Regierung der über den ganzen Erdboden verbreiteten Kirche bestellt. Die Leuchter (candelabra) der Jahrhunderte durch vorzugsweise beglückten St. Gallischen Kirche seien durch Gottes unerschöpfliche Rathschläge neuerlich entrückt worden, zur Prüfung der Gläubigen und um in den Herzen der Verwaisten ein neues Verlangen nach einem legitimen und beständigen Hirten anzuzünden. Die Gehülfen seines Amtes fordert der Bischof auf, ihn nunmehr gewissenhaft und eifrig durch Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Unter diesen sind die zwei allerwichtigsten und vorzüglichsten, die Verrichtung des heiligen Meßopfers und das Lesen des Breviers (tremendum Missae sacrificium et officium divinum seu Horae canonicae, palmaria sanctae Religionis nostrae vestrique muneris sunt). Durch diese nämlich geben die Menschen Gott, was sie ihm schuldig sind und sie verdienen sich dadurch hinwieder von ihm, was ihre Bedürfnisse heischen. (Per ea enim Deo damus, quod ei, ut Deo debetur, et meremur per eadem, ut ipse nobis det, quo indigemus). Das Brevier insbesondere sei von der Kirche oder vielmehr vom heil. Geiste vorgeschrieben, und seit der Apostel Zeiten ununterbrochen geübt. Die darin enthaltenen Gebete seien auch gar viel verdienstlicher und kräftiger, als andere (longe majoris meriti et efficaciae prae aliis). Darum könne denn kein Indult oder Dispense vom Brevierlesen, welche der eine oder andere besitzen möchte, weiter gültig erachtet werden, sie wären denn vom neuen Bischofe kanonisch begründet erfunden und bestätigt worden. Neben diesen Hauptpunkten bleiben dann freilich auch noch andere Pflichten des Geistlichen übrig (supersunt et alia), die Predigt des göttlichen Wortes, der Religionsunterricht der Jugend und das Beispiel. Die Predigt soll sich vor speculativer Philosophie und dem Rationalismus hüten, die heutzutage überall herrschen (quibus hodie plena sunt omnia). Die Priester aber sollen in Kleidung, Gang, Reden und Sitten mit gutem Beispiele vorleuchten und alles Anstößige meiden. Bis etwa Aenderung nöthig erachtet wird, sollen alle bestehende Kirchenordnungen, Ritual und legitimen Uebungen unverändert fortdauern, und der Hr. Bischof will sich allen Neuerungen, wo nicht deren Nothwendigkeit und Vortheil einleuchtend sind, auch weiterhin abgeneigt erzeigen.

Hierzu die Beilage Nr. 2.

Beilage zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

1825. Nr. 2.

Anzeige für Geistliche und Schullehrer.

Der unterzeichnete Verleger macht hierdurch bekannt, daß die von ihm angekündigten

Melodien aus dem Choralbuche für das Großherzogthum Hessen. Als Anhang zum allgemeinen evangel. Gesangbuche. Zum Gebrauch für Gemeinden und Schulen,

nun erschienen und sowohl bei ihm als in den inländischen Buchhandlungen und bei den Buchbindern auf Druckpapier à 18 kr., auf Schreibpapier à 24 kr. zu haben ist. Dies Melodienbuch empfiehlt sich vor andern durch deutlichen Druck der Noten und die unterlegten Texte, wodurch es sehr an Brauchbarkeit gewinnt. Bei Bestellungen von wenigstens 25 Exempl., welche direct bei mir gemacht werden, gestatte ich noch besondere Vortheile.

Darmstadt den 15. Februar 1825.

C. W. Leske.

Bei Joh. Fr. Gleditsch in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Ratter's, J. J. (Verf. des Andachtsbuch für die Gebildeten des weiblichen Geschlechts), Predigten über die heilige Geschichte der Leiden, des Todes, der Auferstehung und der Himmelfahrt Jesu. gr. 8. Zweite Aufl. 3 fl. Velinpapier 4 fl. 30 kr.

Bei uns ist erschienen:

Neues Andachtsbuch für die Jugend, von J. M. Tzschoppe. Zweite Ausgabe. 8. broch.

Um diesem in reinem kindlichen Gemüthe abgefaßten Andachtsbuch den segensreichen Eingang in Familien nach Kräften zu erleichtern, haben wir den Preis so billig als möglich gestellt, und ist dasselbe, 12 Bogen stark, in nettem Umschlag brochirt, auf weißem Druckpapier für 5 gr. oder 24 kr., auf feinem Schreibpapier für 8 gr. oder 36 kr. durch alle Buchhandlungen zu bekommen.

Craz & Gerlachische Buchhandlung
in Freyberg.

Bei uns ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu erhalten:

Einige Winke über den Geist der Mäßigung in Bürger- und Landschulen von Dr. Tr. Alexander Seyffarth, Superintendenten zu Freyberg. 8. broch. 9 gr. oder 40 kr.

Der Herr Verfasser, bekannt durch mancherlei Schulschriften und erprobt in einem 27jährigen Zeitraume, worin er die Sachen der Volksschulen leitete und ein Bildungs-Institut für Volksschulen unterhielt, will hier den Mittelweg zwischen der Engherzigkeit verflossener Jahrhunderte und den neuen Excentricitäten in Sachen der Volksschulen ausmitteln.

Wohl dürften auf Erfahrungen begründete Rathungen dieser Art sehr willkommen seyn.

Craz & Gerlachische Buchhandlung
in Freyberg.

Ankündigung einer Ausgabe
von
Luthers Werken
in einer das Bedürfniß der Zeit berücksichtigenden Auswahl.
10 Bändchen in Sedez.

Indem ich eine Ausgabe von Luthers Werken anzeige, begnüge ich mich folgende Worte des Herausgebers aus einer ausführlichen Ankündigung, welche nächstens in allen Buchhandlungen zu bekommen seyn wird, anzuführen.

„„Achtung dem göttlichen Worte!““ wer „diesen Hauptgrundsatz Luthers zu dem seinigen macht, „wird vermögen, in einer Auswahl aus seinen Werken „dasjenige darzureichen, was der große Mann selbst von „unserer Zeit beobachtet zu sehen wünschen würde, falls „er hinschauete auf das Thun und Treiben in derselben, „wobei das edelste Streben so leicht irre geführt wer„den kann.“

„Luther, erkennend den Jammer seiner Zeit, strebte „in Demuth, in unablässigem Gebete, nach höherer Er„leuchtung. Zu seinem Werke trieb ihn diese Sehnsucht, „und nichts anders wollte er damit, als dem freien Wal„ten des göttlichen Geistes durch das in der Bibel geof„fenbarte Wort, Raum, Eingang, Aufnahme und Folg„samkeit zu verschaffen, bei den Menschen, die, irre ge„leitet, demselben entfremdet waren. — —

„Mit Beseitigung und Uebergehung alles dessen, was „nur seiner Zeit angehörte, was persönlich-polemisch, „persönlich-beziehend, lokal und temporell von ihm da„mals geredet, jetzt höchstens nur historischen Werth hat, „habe ich mich der Ausgabe einer Auswahl von Schrif„ten Luthers unterzogen, die für unsere Zeiten eben so „schätzbar sind, als sie bei ihrem Entstehen waren, und „hinreichen, seinen demüthigen christlichen Sinn kennen „zu lehren, zu wecken denselben auch in unserer Zeit, „und durch denselben im Glauben an die göttliche Wahr„heit die Gemüther zu stärken.“

* * *

Diese Ausgabe in zehn Bändchen wird das Wichtigste enthalten, sowohl aus seinen Schriften über Bibelerklärung, als aus den Erbauungsschriften und Predigten, wie auch aus seinen Briefen, geisterhebenden Liedern, Unterredungen mit seinen Freunden u. s. w. — Sie wird in Sedez gedruckt (gleich Wielands Werken bei Göschen); Charactere und Papier wie die Ankündigung. — Pränumeration wird

nicht verlangt; aber bei Ablieferung der ersten fünf Bändchen wird für alle zehn bezahlt. Die Subscription bleibt bis September dieses Jahres offen. Im nächsten December wird Band 1 bis 5 geliefert; im Juny nächsten Jahres Band 6 bis 10. Auf pünktliches Halten dieser Angabe darf man sich verlassen.

Der Preis ist auf 3 Thlr. (oder 5 fl. 24 kr.) für alle 10 Bändchen, die 100 bis 120 Bogen enthalten werden, bestimmt. Lebhafte Theilnahme des Publicums, folglich eine beträchtliche Stärke der Auflage, kann bewirken, daß der Preis noch niedriger werde.

Die Buchhandlungen nehmen Subscription an. Privat-Sammler erhalten auf 10 Exemplare das elfte frei.

Januar, 1825.

Friedr. Perthes, Buchhändler in Hamburg.
(Der Zeit wohnhaft in Gotha.)

Wiederholte Ankündigung.

Stunden wahrer Andacht zur Beförderung eines lebendigen und seligmachenden Glaubens an Christum Jesum und eines erneuerten, heiligen, Christo ähnlichen Lebens. Gesammelt aus Joh. Arndts Predigten über die Sonntagsevangelien von einigen Missionsfreunden zum Besten der Missionsgesellschaft zu Wesel.

Wir sind gewiß, daß die Schriften des sel. J. Arndt einen sehr großen Nutzen und Segen gleich bei ihrem ersten Erscheinen, wie in der Folgezeit, bis auf den heutigen Tag, bei vielen Tausenden gestiftet haben und noch stiften, wie fast keine andere Schriften — außer der Bibel — gethan, und vielleicht je thun werden.

Und dieses ist auch aus ganz einfachen Ursachen zu erklären. Denn wie kannte und benutzte Arndt die heilige Schrift, und wie kannte er auch darum das sündige Herz des Menschen, das ein stolzes und verzagtes Ding ist; wie deckte er die Blößen und Schwächen desselben auf; wie kannte und nannte er aber auch die einzigen Rettungs- und Heilmittel, — kurz, wie klar, kräftig und eindringlich sprach er von der Sünde, und wie gläubig, demüthig und begeistert, freudig, tief und richtig und überzeugend sprach er von dem Versöhner. Und dieses sind ja auch die beiden Mittelpunkte der göttlichen Offenbarung und des ganzen Christenthums; und die richtige Erkenntniß der Sünden und der lebendige Glaube an den Versöhner, sind ja auch die einzig wahren Mittel und Wege, die den armen Menschen zum Heile führen.

Wir glauben daher denjenigen, die den trefflichen Arndt kennen, so wie denen, die ihn noch nicht kennen, wie überhaupt allen, denen wahres, lauteres, erbauliches Christenthum selbst und seine Verbreitung am Herzen liegt, einen Gefallen zu thun, eine wichtige Herzensangelegenheit zu befriedigen: wenn wir das Wichtigste, das der sel. Arndt in seiner Sonntagspostille (die nicht so bekannt und in so Vieler Hände ist, als sein wahres Christenthum) gläubig und deutlich niedergelegt hat, in einer gedrängten Kürze und in der Form eines Erbauungsbuches, unter vorstehendem Titel, zum Besten der Missionssache herausgeben. Wir werden uns bemühen, die Kraftsprache dieses wackern Kämpfers der Wahrheit treu wieder zu geben, und nur in den ganz veralteten oder fehlerhaften Ausdrücken der Sprache etwas ändern.

Das ganze Werk wird in drei Bänden, gr. Octav, und nach und nach erscheinen, wovon der erste, wenn sich eine hinreichende Anzahl Subscribenten findet, im Laufe des ersten Halbjahres 1825 fertig werden wird. Der Subscriptionspreis für alle drei Bände wird 2 Thlr. pr. Cour. od. 3 fl. 36 kr betragen. Auch können Unbemittelte nur auf einen Band subscribiren, der ein vollständiges Ganze ausmacht, — und der Betrag von einem einzelnen Bande wird 16 gr. oder 1 fl. 12 kr. seyn. Die Subscribenten werden gebeten: Ihre Namen, die Anzahl der Exemplare und den Wohnort dem Unterzeichneten zuzusenden, mit dem Zusatz auf der Adresse: „Christliche Missionsangelegenheiten."

Es könnten uns vielleicht manche, die Herausgabe eines so alten Buches betreffende Einwendungen gemacht werden. Z. B. „Wollen wir denn wieder einige Jahrhunderte zurück schreiten? — Haben wir denn der neuern trefflichen Erbauungsbücher nicht genug?" Wenn wir aber behaupten: Wahrheiten, aus der reinen Quelle des lebendigen Wortes Gottes geschöpft, werden nie alt, eben so wenig, wie die Offenbarung selbst, und Bücher, die das rechte Verständniß in die heilige Schrift eröffnen, die den Menschen von der Sünde und dem Verderben ab- und zu Christo und dem Leben hinführen, werden nie alt, oder besser: veralten nie — ja, solche Schriften haben wir noch nie zu viele gehabt, so würde sich nicht leicht etwas Erhebliches gegen diese Behauptung einwenden lassen.

Doch im glaubig-festen Vertrauen auf den Herrn, der auf tausendfache Weise sein Reich erweitern, und zum Heile unsterblicher Seelen, auch durch das noch so Geringscheinende mächtig beitragen kann, beginnen wir dieses Werk. Er segne und lasse es gelingen zur Verherrlichung seines großen Namens. Amen!

Hamminkeln bei Wesel, im Febr. 1825.

Ph. Fr. Müller, evang. Pfarrer.

N. S. Freunde des wahren evangel. Christenthums werden dringend gebeten, sich für Subscriptionssammlungen dieses Werkes zu bemühen, da wir bis jetzt erst 140 Subscriptionen haben, und wir uns sonst genöthigt sehen, die Herausgabe dieses Buchs, die einen doppelt wichtigen Zweck hat, zu unterlassen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Uebungsschule für den lateinischen Styl in den obersten Classen der Gymnasien. Mit fortgehenden Anmerkungen von Dr. W. E. Weber. 1ste Abtheilung. gr. 8. 1824. Preis 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 8 gr.

Das Bedürfniß eines Materialbuches für die lateinischen Stylübungen in den höchsten Classen der Gymnasien von der Art, daß es erstlich schon durch durch die Behandlung des deutschen Textes der Uebersetzbarkeit möglichst vorarbeitete, zweitens aber keine Veranlassung gäbe, durch die Auffindbarkeit lateinischer Originalstücke die Lernenden zu verführen, wird in unseren Tagen, wo man auf gründliches Studium der Römersprache mit Recht so viel hält, desto lebhafter empfunden, je mehr der Brauchbarkeit

solcher Uebungsbücher, die aus lateinischen Quellen geschöpft sind, durch Abdrücke der Originale Eintrag geschieht; wie dies noch ganz neuerlich den rühmlichst bekannten Zumptischen Aufgaben ergangen ist.

Der Verfasser obiger Arbeit hat sich angelegen seyn lassen, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Indem er bei der Einrichtung derselben nach den Grundsätzen zu Werke ging, hinsichtlich deren die bekannte Döring'sche Anleitung durch eine große Reihe von Jahren den gelehrten Anstalten große Dienste geleistet hat, suchte er durch die Behandlung den Forderungen, zu welchen das vorgerückte Studium der Grammatik und der Stylkunst berechtigen, Genüge zu leisten. Die zahlreichen Anmerkungen enthalten nicht nur einen nach dem Erforderniß des Textes, den Bedürfnissen der Schüler und der Mangelhaftigkeit unserer deutsch-lateinischen Wörterbücher sorgfältig ausgehobenen Vorrath zweckgemäßer Ausdrücke und Redensarten, sondern auch eine Fülle von methodischen Bemerkungen über die Behandlung des Styls überhaupt, die Wahl des Ausdruckes, die Synonymen, die feineren Constructionen mit steter Hinweisung auf die besten grammatischen Hülfsmittel und Commentare der Classiker, so daß nicht nur der Schüler einen vollständigen und höchst zweckmäßigen Leitfaden zu seinen Studien erhält, als auch der Lehrer einen hinlänglichen Apparat vorfindet, um bei Leitung systematischer Arbeiten sowohl methodische Subsidien überhaupt, als Erleichterung für das mühsame Geschäft des Corrigirens zu gewinnen.

Wesentlich liegt allen Schulmännern daran, daß in den Classen das nämliche Pensum nicht zu schnell wiederkehre und durch corrigirte Uebersetzungen der Schülerträgheit zum Vorschube diene. Diesem Uebelstande soll durch den Umfang des Werkes vorgebeugt werden, und ist dasselbe zu diesem Ende auf zwei Abtheilungen berechnet, welche jedoch beide in Secunda und Prima zugleich gebraucht werden können, indem sie selbst wieder in zwei Abschnitte zerfallen.

Die Abschnitte der so eben erschienenen ersten Abtheilung enthalten — außer Vorrede und Register —:

1) Ethnographisches und Chorographisches über das alte Italien in 68 großen Capiteln,
2) Aus den römischen Antiquitäten in 90 dergleichen, das Ganze dreissig enggedruckte Bogen betragen, so daß der Inhalt für einen zweijährigen Cursus, ja noch länger bequem ausreichen kann.

Die zweite Abtheilung, die nämlichen Abschnitte in Bezug auf Griechenland enthaltend, wird nach Verlauf eines Jahres erscheinen.

Frankfurt a. M. im Februar. 1825.

H. L. Brönner.

Nachricht an die Pränumeranten auf Kraffts deutsch-lateinisches Lexikon.

Der 2te Theil, 80 Bogen stark, ist, und somit das Ganze, Ende vorigen Jahres vollendet. Es wird nun der Reihe nach an die 2600 Pränumeranten expedirt. Der Pran. Preis hat nun aufgehört und es ist der Laden-Preis von 6 Thlr. od. 10 fl. 48 kr. von jetzt an eingetreten.

Ausführliche Anzeigen und Proben erhält man in allen Buchhandlungen oder bei mir.

Leipzig im Febr. 1825. Ernst Klein.

Es ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Krause, K. H. (Verfasser der Denkübungen für Elementarschulen, und des Lehr- und Handbuchs der deutschen Sprache für Schulen), das Leben im Geiste Gottes für junge Christen, ein vollständiger Leitfaden zu evangel. Konfirmanden-Unterricht. 8. Halle, Schwetschke. Preis 6 gr.

Subscriptionsanzeige für Theologen.

Bei Goedsche in Meißen erscheinen nachstehende Werke auf Unterzeichnung:

Predigt-Entwürfe
über die
Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln,
so wie über mehrere, theils vorgeschriebene, theils frei gewählte biblische Texte.
Herausgegeben von
F. L. Uhlig,
Pfarrer in Ehrenberg.
Vier Bändchen in 8.

Der Subscriptionspreis für jedes Bändchen von 10 bis 14 Druckbogen in 8. ist 10 gr.; späterhin 14—16 gr. Jeder Subscribent macht sich auf alle 4 Bändchen verbindlich.

Die Unterzeichner werden vorgedruckt, und es wird deshalb um deren baldige gefällige Einsendung ergebenst ersucht.

Practisches evangelisches Kirchenrecht,
mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen, Hannover rc.
Aus ältern und neuern Aktenstücken zum Handgebrauche für Superintendenten und Prediger
bearbeitet von
J. G. Ziehnert
in 2 Bänden in 8.

Der erste Band erscheint zur Ostermesse 1825, der 2te Band zur Michaelismesse.

Da mehrere ältere Werke über diesen Gegenstand gänzlich fehlen, und die bessern neuern theils zu kostbar, theils unvollendet sind, und die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche in den jüngsten Zeiten mancherlei Abänderungen erlitten haben und ihre Stellung gegen die römische jetzt eine deutliche Kenntniß mehr als je nothwendig macht; so wird dieses Werk, von einem trefflichen Verfasser, dessen Schriften sich besonders durch leichte Uebersicht und Klarheit des Inhalts auszeichnen, allen protestantischen Geistlichen gewiß sehr willkommen seyn.

Der 1ste Band wird enthalten: Begriff und Ursprung des Rechts. — Rechte der geistlichen Behörden. — Rechte in der Amtsführung der Prediger innerhalb der Kirche. Der 2te Band: Außerhalb der Kirche, kirchenpartheiliche, Gebäude und Bücher, Lohn und Strafen der Prediger. Ein sehr vollständiges Sachregister über das Ganze.

In allen Buchhandlungen wird Bestellung und Unterzeichnung angenommen.

Der Subscriptionspreis für jeden Band von 20 bis 24 Bogen ist ungefähr 18 bis 20 gr. Der nachherige Verkaufspreis um die Hälfte höher.

Alle, die sich dessen gefälligst unterziehen wollen, erhalten bei unmittelbarer Bestellung das 5te Exempl. frei. Die Namen der Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt.

Goedsche's Buchhandlung in Meißen.

Bei Carl Schaumburg u. Comp. in Wien ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen um den beigesetzten Preis zu erhalten:

Sacrorum Bibliorum vulgatae Editionis *Concordantiae* Hugonis Cardinalis, Ordinis Praedicatorum, ed Recognitionem Jussu *Sixti V.* Pont. max. Bibliis adhibitam, recensitae atque emendatae primum à *Francisco Luca*, Theologo et Decano audomaropolitano, nunc denuo variis locis expurgatae, ac locupletatae cura et studio V. D. *Huberti Phalesii*, Ordinis Sancti Benedicti. Cum Permissu Superiorum. Folio, Viennae 1825, 6 Thlr oder 10 fl. 48 kr.

Zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes, den religiösen Unterricht mit dem Gepräge der Göttlichkeit, als Lehre der von Gott uns mitgetheilten Offenbarung, zu ertheilen, ist die Concordanz ein treffliches Hülfsmittel.

Um aber mit dem kürzesten Zeitaufwande die passenden Stellen zur Erläuterung oder Erhärtung einer geoffenbarten Lehre in dem alten oder neuen Bunde zu finden, ist die Concordanz am tauglichsten, weil auch nur ein einziges Wort, dessen man sich aus der zu suchenden Stelle entsinnt, in derselben nachgesehen, die Stelle selbst in der heiligen Schrift deutlich anzeigt, und weil unter dem Worte, welches den zu behandelnden Gegenstand bezeichnet, alle Stellen angezeigt sind, in welchen über diesen Gegenstand in den heil. Büchern etwas vorkömmt; während derjenige, welcher mit der Concordanz, mit diesem Schlüssel zur Bibel, nicht versehen ist, oft stundenlang und doch nicht selten vergebens, einen Text suchen muß, den er zu seinem Aufsatze nöthig hat.

Da nun diese, jedem Seelsorger überaus nützliche und jedem theologischen Schriftsteller unentbehrliche Concordanz, in den neueren Zeiten bereits selten geworden, und fast nur noch bei Antiquaren zu finden ist, so hat man in der rühmlich bekannten Straußischen Buchdruckerei in Wien eine neue, sehr correcte Ausgabe besorgt, wozu ein eigenes, reines und solides Papier und neue Lettern verfertigt wurden.

Das Exemplar dieser Concordanz ist 195 Bogen stark und wenn man den schwierigen Satz dabei in Erwägung zieht, indem jeder Bogen aus vier enge gesetzten Columnen besteht, so zweifeln wir nicht, daß gewiß jeder Käufer denselben den oben bestimmten Preis überaus billig finden wird. Zugleich finden wir uns veranlaßt, das Publikum auf nachstehende bei uns erschienenen Bücher aufmerksam zu machen, welche mit Recht allen Lesern guter Erbauungsbücher empfohlen werden können.

Christkatholisches Hausbuch, gesammelt von einem Weltpriester. 2 Thle. 3te Auflage. gr. 8. Wien 1823. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Leben Jesu und der Heiligen. 2 Thle. gr. 8. Wien, 1822. 4 Thlr. 16 gr. oder oder 8 fl. 24 kr.

Auf Bestellung kann jede solide Buchhandlung Deutschlands die benöthigten Exemplare dieser Werke zu den bestimmten Preisen von uns beziehen.

Wien, im Februar 1325.

Prediger und Schullehrer

mache ich auf folgende Schrift aufmerksam:

Abgekürzte Umarbeitung

des

Hannöverischen Katechismus,

von

D. Alemann,

erstem evang. Prediger an der Altstädter-Kirche in Bielefeld.

Preis 5 gr. Parthiepreis 3 gr.

Vorstehender Katechismus ist unter andern in den theologischen Jahrbüchern 1824. Octoberheft. Seite 676 — 681 ausführlicher angezeigt und empfohlen.

Zugleich empfehle ich Predigern folgendes Büchelchen von demselben Verfasser:

Erinnerungen an Confirmanden.

Ein Leitfaden für den Lehrer und zum Andenken für die Confirmirten.

1 Bogen Schreibpr. Preis geheftet 1 gr.

Bielefeld, im Februar 1825.

Aug. Helmich.

Degen, J. M. D. L., Jahrbüchlein der deutschen theologischen Literatur, Fünftes Bändchen, die Literatur des Jahrs 1820 enthaltend. 1 Thlr.

hat die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versandt worden.

Essen, den 1. Febr. 1825.

G. D. Bädecker.

Homiletisches Taschenbuch. Herausgegeben von Diacon Brandt und Pfarrer Götz. 1tes Bändchen. Lüneburg bei Herold und Wahlstab 1825; 10 u. 207 S. auch unter dem Titel:

Materialien zu Religions-Vorträgen bei Beerdigungen. Herausgegeben rc.

Dieses empfehlungswerthe Taschenbuch wird besonders den Predigern eine willkommene Gabe seyn, welche neben andern zahlreichen Amtsgeschäften auch sehr häufig Leichenreden und Leichenpredigten zu halten haben. Sie finden hier eine sehr reiche Auswahl brauchbarer Hauptsätze für die verschiedensten Fälle, die am Schlusse nachgewiesen sind, nebst Beifügung eines passenden Bibelspruchs, und einer ganz kurzen Disposition, welche nur die Haupttheile des Hauptsatzes angibt und mithin die eigene Meditation unbeschränkt läßt.

So eben ist erschienen:

Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre

in Regeln und Aufgaben für die ersten Anfänger von M. W. Götzinger, Lehrer der deutschen Sprache in Hofwyl. 8. Leipz. b. J. F. Hartknoch. 16 gr. od. 1 fl. 12 kr.